

BETRIEBSWESSEN

Investitionen in die landwirtschaftliche Erzeugung: Einzelbetriebliche Investitionsförderung

Die EU, Bund und das Land Burgenland stellen den landwirtschaftlichen Betrieben die Investitionen tätigen wollen, ein umfangreiches Förderprogramm im Rahmen der Vorhabensart **Investitionen in die landwirtschaftliche Erzeugung** zur Verfügung.

Die Burgenländische Landwirtschaftskammer wurde mit der Förderungsabwicklung betraut, daher werden nachfolgend in **Kurzform** die wichtigsten Bestimmungen der Vorhabensart **Investitionen in die landwirtschaftliche Erzeugung** der

Sonderrichtlinie des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zur Umsetzung von Projektmaßnahmen im Rahmen des Österreichischen Programms für die ländliche Entwicklung 2014 – 2020 „LE-Projektförderungen“

dargestellt.

Die Sonderrichtlinie und die Antragsformulare für die „LE-Projektförderungen“ liegen in den Landwirtschaftlichen Bezirksreferaten bzw. in der Burgenländischen Landwirtschaftskammer auf.

Die Sonderrichtlinie kann auch auf der Homepage des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft – http://www.bmlfuw.gv.at/land/laendl_entwicklung/SRL.html - nachgelesen bzw. herunter geladen werden.

Was wird gefördert? (Förderungsgegenstände)

1. Bauliche Investitionen im Bereich landwirtschaftlicher Wirtschaftsgebäude, Funktions- und Wirtschaftsräume, in der Verarbeitung und Direktvermarktung landwirtschaftlicher Produkte (Anhang I-Erzeugnisse) einschließlich der funktionell notwendigen und fest mit dem Gebäude verbundenen technischen Einrichtungen und Anlagen (z.B.: Aufstallungen, Entmistungsanlagen, milchtechnische Einrichtungen, Fütterungsanlagen, Silos, Milch- und Futterkammern, Lagerkeller, Werkstätten, Speicher- und Lagerräume, arbeits- und Vermarktungsräume) *Sofern sich das Vorhaben nicht nur auf unter Anhang I des Vertrags fallende landwirtschaftliche Erzeugnisse bezieht, sind die anteiligen Kosten des Vorhabens für nicht unter Anhang I des Vertrags fallende landwirtschaftliche Erzeugnisse ab Überschreiten einer Geringfügigkeitsschwelle (10 %) herauszurechnen. Die Zuordnung erfolgt nach wertmäßigen Kriterien.*

2. Errichtung und Erweiterung von Anlagen zur Lagerung von Jauche, Gülle und Gärresten mit deren fester Abdeckung zur Vermeidung von Emissionen; Errichtung und Erweiterung von Anlagen zur Lagerung von festem Wirtschaftsdünger und von Kompostaufbereitungsplatten;

3. Bauliche und technische Investitionen für Biomasseheizanlagen

4. Bauliche Investitionen im Bereich Alm-/Alpgebäude

5. Investitionen in Baulichkeiten und technische Einrichtungen zur Bienenhaltung und Honigerzeugung;

6. Erwerb von Maschinen, Geräten und technischen Anlagen für die Innenwirtschaft;

7. Erwerb von selbstfahrenden Bergbauernspezialmaschinen (z. B. Zweiachsmäher, Motorkarren und Motormäher), gemeinschaftlicher Erwerb von selbstfahrenden Erntemaschinen (Kartoffel-, Zuckerrüben-, Wein- und Obstbau, Spezialkulturen, ohne Mähdrescher) sowie von gezogenen Erntemaschinen (Kartoffelkulturen, Wein- und Obstbau, Spezialkulturen), von Geräten zur bodennahen Gülleausbringung in-

Wo gibt es Informationen und Beratung zum Förderprogramm

Die **Landwirtschaftlichen Bezirksreferate** bieten allen landwirtschaftlichen Betriebsleitern die betriebliche Investitionen umsetzen wollen umfassende Informationen und Beratungen zum Förderprogramm „LE-Projektförderungen“ an.

Die **Antragsformulare** liegen auch im Landwirtschaftlichen Bezirksreferat auf

Welche Unterlagen können erforderlich sein:

- o Mehrfachantrag Flächen 2015
- o Nachweis der außerlandwirtschaftlichen Einkünfte mit dem Jahreslohnzettel 2014 oder letztgültigen Einkommenssteuerbescheid bei selbständigen Erwerbstätigen
- o Aufstellung der Verbindlichkeiten (Kredite)
- o Bauplan, Skizze mit Genehmigungsvermerk, Baubescheid
- o Detaillierte Projekt-, Baubeschreibung
- o Kostenvoranschläge, Vergleichsangebote
- o Feuerversicherungspolizze
- o Wasserrechtliche Bewilligung
- o Einheitswertbescheid Garten-, Obst- oder Weinbau
- o Meister-, Facharbeiterzeugnis
- o Mitgliedschaften/Teilnahme an Erzeugerorganisationen, Qualitätsprogrammen, Tiergesundheitsdienst
- o Beteiligungen an weiteren Betrieben

Die BeraterInnen in den Landwirtschaftlichen Bezirksreferaten sind bemüht alle interessierten Landwirte richtliniengemäß zu beraten und bei der notwendigen Antragstellung zu unterstützen; daher wird um rechtzeitige Terminvereinbarung gebeten.

Landw. Bezirksreferate	Tel.-Nr.:
Neusiedl/See, Untere Hauptstraße 47	02167/2551
Eisenstadt/Mattersburg, Eisenstadt, Esterhazystraße 15	02682/702-700
Oberpullendorf, Schlossplatz 3	02612/42338
Oberwart, Prinz Eugen-Straße 7	03352/32308
Güssing/Jennersdorf, Güssing, Stremtalstr. 21a	03322/42610
Güssing/Jennersdorf, Jennersdorf, Kirchenstr. 3/2	03329/45334

klusive Gülleverschlauchung, ausgenommen Güllefässer, von Gülleseparatoren, von Pflanzenschutzgeräten und Direktsaatanbaugeräten;

8. Verbesserung der Umweltwirkung (Bodenschutz, Emissionsvermeidung, Ressourcenschonung, Energieeffizienz, Wasserschutz) von landwirtschaftlichen Fahrzeugen, Maschinen, Geräten und Anlagen durch technische Adaptierung oder durch Geltendmachung von Mehrkosten für besonders umweltschonende Neuanschaffungen;

9. Bauliche und technische Einrichtungen zur Beregnung und Bewässerung (einzelbetrieblich), die Mindestanforderungen betreffend effiziente Wassernutzung und Wassereinsparung genügen;

10. Gartenbau: Bauliche Investitionen in Gewächshäuser einschließlich

der für Produktion, Lagerung und Vermarktung erforderlichen Räumlichkeiten und technischen Einrichtungen; Errichtung von Folientunneln (inklusive Feldgemüsebau);

11. Obst- und Weinbau (Dauerkulturen): Anlage von Erwerbsobstkulturen und Maßnahmen zum Schutz von Obst- und Weinbaukulturen;

Wer wird gefördert? (Förderungsgeber)

Förderungsgeber können sein:

- o Natürliche Personen
- o Personenvereinigungen
- o Juristische Personen

mit Niederlassung in Österreich, die einen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb im eigenen Namen und auf eigene Rechnung bewirtschaften.

Werden auf einem Betriebsstandort zwei oder mehrere Betriebe geführt, so betragen die anrechenbaren Kosten max. € 400.000,--.

Förderungsvoraussetzungen

Untergrenzen, Arbeitsbedarf und LN:

Der Arbeitsbedarf je Betrieb entspricht **mind. 0,3** betriebliche Arbeitskräfte (bAK) im Zieljahr.

Bewirtschaftung von **mindestens 3 ha LN** bei Antragstellung; Betriebe des Garten-, Feldgemüse-, Obst- oder Weinbaus sowie Bienenhaltung, die diese Voraussetzung nicht erfüllen, müssen über einen eigenen Einheitswert oder einen Zuschlag zum landwirtschaftlichen Einheitswert verfügen.

Ausreichende berufliche Qualifikation:

Geeignete **Facharbeiterprüfung** für die Bewirtschaftung des Betriebes oder angemessene **Berufserfahrung** von mindestens 5 Jahren, die die Gewähr für eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung des Betriebes bietet.

Nachweis der Verbesserung der Gesamtleistung und der Nachhaltigkeit des Betriebes mittels:

Projektbeurteilung: Sie ist bei betriebserhaltenden Investitionen (nicht einkommenswirksame Investitionen, die zur Rationalisierung und Arbeiterleichterung beitragen) zur Darlegung der Wirtschaftlichkeit des Betriebs vorzulegen.

Betriebsplan: Im Zusammenhang mit der Durchführung von betriebsverbessernden Investitionen ist zur Darlegung der Wirtschaftlichkeit des Betriebes und der Darlegung der Einkommensverbesserung und/oder Stabilisierung des Einkommens ein Betriebsplan vorzulegen.

Betriebskonzept: Für Vorhaben mit anrechenbaren Kosten über **€ 100.000,--** ist durch den Förderungsgeber **verpflichtend ein Betriebskonzept** vorzulegen.

Mit diesem Konzept muss nachgewiesen werden, dass die Investition betriebswirtschaftlich gerechtfertigt, die Gesamtfinanzierung gesichert und die Wirtschaftlichkeit gegeben ist. Es muss eine dauerhafte Verbesserung der Betriebssituation erreicht werden.

Das Betriebskonzept enthält mindestens folgende Bestandteile:

- o Darstellung der Ausgangssituation des Betriebes
- o Berechnung und Analyse der Ausgangssituation insbesondere hinsichtlich der Betriebs- und Arbeitswirtschaft
- o Strategie für die Entwicklung des Betriebs
- o Ziele und Entwicklungsmöglichkeiten des Betriebs in den nächsten 5 bis 10 Jahren

o Beschreibung des geplanten Projekts und Darstellung möglicher Planungsvarianten

o Berechnung und Beurteilung der geplanten Ausrichtung des Betriebes

o Maßnahmen und Ablaufplan mit Darstellung der vorgesehenen Meilensteine und Ziele für die Entwicklung des landwirtschaftlichen Betriebs mit Berücksichtigung von Maßnahmen für ökologische Nachhaltigkeit und Ressourceneffizienz sowie die Darstellung geplanter Investitionen zur Erreichung von neuen Unionsnormen für die landwirtschaftliche Erzeugung einschließlich Arbeitssicherheit (bei Fremdarbeitskräften).

Außerlandwirtschaftliches Einkommen:

Die **Höhe des außerlandwirtschaftlichen Einkommens des Förderwerbers** zum Zeitpunkt der Antragstellung liegt unter dem 2-fachen Referenzeinkommen. Das für das **Jahr 2015** relevante **2-fache Referenzeinkommen beträgt € 90.772,--**.

Das **Referenzeinkommen** entspricht dem durchschnittlichen Bruttogehalt der Industriebeschäftigten gemäß Veröffentlichung der Statistik Austria.

Für Anträge des Jahres 2014 betrug das 2-fache Referenzeinkommen beträgt € 90.750,--.

Ermittlung des außerlandwirtschaftlichen Einkommens:

Bei unselbstständigen Erwerbstätigen sind die außerlandwirtschaftlichen Einkünfte, und zwar die bereinigten jährlichen Bruttobezüge (Code 210 des Lohnzettels minus Code 215) zu Grunde zu legen.

Bei selbständigen Erwerbstätigen sind die außerlandwirtschaftlichen Einkünfte gemäß letztgültigem Einkommenssteuerbescheid zu Grunde zu legen.

Einkünfte aus Vermietung oder Verpachtung sind gleichermaßen zu berücksichtigen.

Flächenbindung für viehhaltende Betriebe:

Zumindest die Hälfte des am Betrieb anfallenden Stickstoffs aus Wirtschaftsdünger wird auf selbstbewirtschafteten Flächen in Übereinstimmung mit dem „Aktionsprogramm Nitrat 2012“ ausgebracht. Die gesetzeskonforme Ausbringung des übrigen Anteils kann mit Düngerebnahmeverträgen nachgewiesen werden.

Zusätzliche Förderungsbedingungen

Erfüllung neu eingeführter Normen:

Werden dem Förderwerber durch Unionsrecht neue Anforderungen auferlegt, werden zur Erfüllung dieser neuen Anforderungen notwendige Investitionen unter der Voraussetzung gefördert, dass die Investitionen innerhalb von höchstens 12 Monaten ab dem Zeitpunkt, zu dem die Anforderungen für den landwirtschaftlichen Betrieb obligatorisch werden, realisiert wird.

Bauliche und technische Maßnahmen:

Vorlage eines behördlich genehmigten Bauprojekts.

Bei Stallbaumaßnahmen sind einzuhalten:

Bei Investitionen in besonders tierfreundliche Stallungen ist das Merkblatt „Besonders tierfreundliche Haltung“ einzuhalten.

Jauche- und Güllegruben, Festmistlagerstätten, Kompostaufbereitungsplatten:

o Anlagen zur Lagerung von Jauche, Gülle und Gärresten sind mit einer baulich fest verbundenen Abdeckung zur Vermeidung von Emissionen auszustatten.

Fortsetzung auf Seite 12

Fortsetzung von Seite 11

- o Das ÖKL-Merkblatt Nr. 24 „Düngersammelanlagen für Wirtschaftsdünger“ ist einzuhalten.
- o Dichtheitsattest des bauausführenden Unternehmens ist für Gülle- und Jauchegruben vorzulegen.
- o Bei Betrieben mit einem Mindestbesatz von 1,0 GVE/ha und einem Ackeranteil von mind. 75 % der bewirtschafteten Fläche und wenn mehr als 50 % des wirtschaftseigenen Düngers auf selbstbewirtschaftetem Ackerland ausgebracht werden, muss die Düngelagerkapazität 10 Monate betragen.

Maschinen, Geräte und Anlagen:

positives Gutachten einer autorisierten Prüfanstalt für Biomasseheizanlagen

Gemeinschaftlicher Erwerb von Maschinen:

Die Investition muss von mindestens drei Bewirtschaftern oder durch eine Gemeinschaft erfolgen, an der sich mindestens drei Bewirtschafter vertraglich beteiligen und es muss die gemeinsame Nutzung der Maschine für die Dauer von mind. 5 Jahre vereinbart sein. Es muss sichergestellt werden, dass der Einsatz der Gemeinschaftsmaschine ausschließlich auf den Betrieben der Mitglieder erfolgt.

Bauliche und technische Einrichtungen zur Beregnung und Bewässerung:

Wasserzähler sind an der Anlage bereits installiert oder die Investition beinhaltet die Installation von Wasserzählern an der geförderten Anlage;

Bei Investitionen in bestehende Bewässerungsanlagen muss ein Wassereinsparpotenzial von mindestens 10 % erreicht werden.

Wasserrechtliche Bewilligung ist vorzulegen.

Versicherung der Förderungsmaßnahme:

Nachweis über eine zeitgemäße und wertentsprechende Versicherung des unbeweglichen Investitionsgegenstandes gegen Elementarschäden. Die Laufzeit der Versicherung muss noch 5 Jahre ab der Letztzahlung der Beihilfe gültig sein.

Behaltefrist von 5 Jahren einhalten:

Der Investitionsgegenstand muss vom Förderungswerber während der ab Fälligkeit der Letztzahlung beginnenden Nutzungsdauer (Behaltefrist) von 5 Jahren von ihm ordnungsgemäß und den Zielen des jeweiligen Vorhabens entsprechend genutzt und instand gehalten werden.

Vergleichsangebote:

Bei jenen Fördergegenständen wo keine Pauschalkosten seitens des BMLFUW vorliegen wie z.B. Biomasseheizanlage, Weinlagertank und Einrichtungsgegenstände müssen nachstehend angeführte Kostenvoranschläge vorgelegt werden:

- o Auftragswert bis € 10.000,-- (Netto): **zwei** Kostenvoranschläge
- o Auftragswert über € 10.000,-- (Netto): **drei** Kostenvoranschläge

**Wie und wie hoch wird gefördert?
(Förderungsart und -ausmaß)**

Die Investitionsförderung erfolgt durch Gewährung von

- o Investitionszuschüsse (Beihilfe),
- o Zinszuschüsse zu Agrarinvestitionskrediten (AIK),
- o durch eine Kombination beider Zuschüsse.

Fördersatz

Der Fördersatz ergibt sich aus der Summe des Investitionszuschusses und des Barwert des Zinszuschusses zu einem Agrarinvestitionskredit (AIK) im Verhältnis zu den anrechenbaren Nettogesamtkosten.

Folgende Fördersatz dürfen nicht überschritten werden:

- o Benachteiligtes Gebiet: max. 50 % für Investitionen
- o Übriges Gebiet: max. 40 % für Investitionen

Investitionszuschuss (IZ)**(A)** 40 % für Investitionen auf Almen (Förderungsgegenstand 4) sowie Verbesserung der Umweltwirkung (Förderungsgegenstand 8);**(B)** 30 % für Investitionen im Gartenbau (Förderungsgegenstand 10) und Förderungsgegenstand 11 - Obst- und Weinbau (Schutz);**(C)** 25 % für besonders tierfreundliche Investitionen im Stallbau, für Investitionen in Düngersammelanlagen mit einer Lagerkapazität von mindestens 10 Monaten, für Investitionen in die Be- und Verarbeitung sowie Vermarktung am landwirtschaftlichen Betrieb;**(D)** 20 % für alle übrigen Investitionen;Zuschläge zum Investitionszuschuss:

Mögliche Zuschläge in Kombination mit dem Investitionszuschuss auf Basis der anrechenbaren Kosten (generell nur jeweils ein Zuschlag möglich).

Für Investitionen gemäß Punkt (B)

- 5 % für Junglandwirte
- 5 % für Betriebe mit biologischer Wirtschaftsweise
- 5 % für Bergbauernbetriebe mit hoher Erschwernis

Für Investitionen gemäß (C)

- 5 % für Junglandwirte
- 5 % für Betriebe mit biologischer Wirtschaftsweise
- 10 % für Bergbauernbetriebe mit hoher Erschwernis

Für Investitionen gemäß (D)

- 5 % für Junglandwirte
- 5 % für Betriebe mit biologischer Wirtschaftsweise (für Stallbau inkl. Fütterungs-, Entmistungsanlagen, milchtechnische Einrichtung, Milch- und Futterkammern, Siloanlagen, Aufbereitungsanlagen für Kräuter und Gewürze und für Bienenhaltung/Honigerzeugung)
- 10 % für Bergbauernbetriebe mit hoher Erschwernis

Für gemeinschaftlich angekaufte Maschinen werden keine Zuschläge gewährt.

Junglandwirtezuschlag:

Wird die Investition von einem Junglandwirt – Person, die zum Zeitpunkt der Antragstellung höchstens 40 Jahre alt ist und über eine geeignete Facharbeiterprüfung oder eine einschlägige höhere Ausbildung verfügt - innerhalb der ersten 5 Jahre ab Bewirtschaftungsbeginn getätigt und fertiggestellt, so wird der Zuschlag gewährt.

Biozuschlag:

Der Betrieb muss bei Antragstellung dem Kontrollsystem für Bio-Betriebe unterliegen (Vorweisung eines Kontrollvertrages) und muss in diesem Kontrollsystem zumindest bis zum Ende der Behaltefrist verbleiben. (Beibehaltung der biologischen Landwirtschaft am gesamten Betrieb). Ein Wechsel der Kontrollstelle hat ohne zeitliche Unterbrechung zu erfolgen.

Zuschlag für Bergbauernbetriebe mit hoher Erschwernis:

Betrieb des Förderungswerbers, auf dem die Investition getätigt wird, ist ein Betrieb der BHK-Gruppe 3 oder 4 (mindestens 180 Erschwernispunkte).

Anrechenbare Kosten

Anrechenbare Kosten sind Kosten, die dem Förderungswerber ab der Antragstellung erwachsen. Diesbezüglich gilt als frühest möglicher

Beratung BetriebskonzeptIhre Situation:

Sie übernehmen einen landwirtschaftlichen Betrieb und/oder haben vor eine Investition zu tätigen

Sie benötigen Informationen für die Weiterentwicklung ihres Betriebes
Unser Angebot für Sie:

Wir berechnen und analysieren mit Ihnen die betriebliche Ausgangssituation und mögliche Entwicklungs- bzw. Investitionsvarianten.

Ihr Nutzen:

Sie erhalten eine Einschätzung der betrieblichen Ausgangssituation hinsichtlich Finanzkraft sowie Stärken und Schwächen des Betriebes. Sie erfüllen die Förderungsvoraussetzungen für die Vorhabensarten "Investitionen in die landwirtschaftliche Erzeugung" und „Existenzgründungsbeihilfe für Junglandwirte“.

Sie erhalten ihr schriftliches Betriebskonzept als Überblick über die Auswirkung von Investitionen und Entwicklungsschritten hinsichtlich Einkommen, Arbeitsbelastung und Finanzierbarkeit. Sie erhalten eine unterstützende Unterlage für Kreditverhandlungen.

Kostenbeitrag:

€ 7,-- pro angefangener ¼ Stunde

Beratungsort:

Einzelberatung im Büro

Ihr Ansprechpartner:

Sind die Beraterinnen und Berater in den Landwirtschaftlichen Bezirksreferaten.

Zeitpunkt für die Kostenanerkennung jenes Datum, welches von der Bewilligenden Stelle im Bestätigungsschreiben genannt ist.

Beihilfenrelevante Vorhaben, bei denen vor der Antragstellung bereits mit dem Vorhaben begonnen wurde, werden nicht gefördert.

Als Beginn des Vorhabens gilt entweder die effektive Aufnahme der Bauarbeiten bzw. der Tätigkeit oder die erste rechtsverbindliche Verpflichtung zur Bestellung von Ausrüstung oder Inanspruchnahmen von Dienstleistungen oder eine andere Verpflichtung, die die Investition unumkehrbar macht, wobei der früheste dieser Zeitpunkte maßgebend ist. Vorarbeiten wie die Einholung von Genehmigungen, gelten nicht als Beginn des Vorhabens.

Kleinbetragsrechnungen unter einem Betrag von € 50,-- netto sind nicht anerkennungsfähig.**Barzahlungen werden nur bis zu einem Rechnungsbetrag von € 5.000,-- netto anerkannt.**

Eigenleistungen mit Ausnahme von eigenem Bauholz werden nicht anerkannt.

Gebrauchte Maschinen und Geräte sowie gebrauchte technische und bauliche Anlagen werden **nicht** gefördert.Untergrenzen:

- o Allgemein mind. € 15.000,--
- o Reduziert auf mind. € 10.000,-- für Investitionen in der Almwirtschaft sowie Investitionen im Bereich Obst- und Weinbau (Schutz)
- o Reduziert auf mind. € 5.000,-- für Investitionen zur Verbesserung der Qualitäts- und Hygienebedingungen (im Lebensmittelbereich) sowie Umweltwirkungen und für Investitionen im Bereich Biomasseheizanlagen und zur Bienenhaltung und Honigerzeugung.

Anrechenbare Kosten – Obergrenzen (bAK im Zieljahr):

- o Allgemein: max. € 200.000,--/bAK auf 7 Jahre (IZ und AIK) bzw. max. € 400.000,--/Betrieb auf 7 Jahre (IZ und AIK)
- o Betriebskooperationen: max. € 800.000,-- auf 7 Jahre (IZ und AIK)
- o Gartenbaubetriebe: max. € 400.000,--/bAK jedoch max. € 800.000,--/Betrieb auf 7 Jahre (IZ und AIK)

Agrarinvestitionskredit (AIK)Die Summe aus Investitionszuschuss und Kreditvolumen des AIK darf die anrechenbaren Nettogesamtkosten des Projekts nicht übersteigen.

Kredituntergrenze: € 15.000,--

Kreditlaufzeit: **max. 10 Jahre** für technische Investitionen
max. 20 Jahre für bauliche InvestitionenFür den Zeitraum vom 1.1.2015 bis 30.6.2015 beträgt der **Bruttozinsatz für die AIK-Aktion 1,375 %:**

Fördergegenstände	Zinszuschuss	Zinssatz Kreditnehmer
Be- und Verarbeitung sowie Vermarktung, Biomasseheizanlagen, Verbesserung der Umweltwirkung, Gartenbau, Obstbau und Weinbau (Schutz) sowie für alle übrigen AIK-Förderfälle in benachteiligten Gebieten	50 %	0,687 %
Bei allen übrigen AIK- Förderfällen	36 %	0,88 %

Für den Zeitraum vom 1.7.2015 bis 31.12.2015 beträgt der **Bruttozinsatz für die AIK-Aktion 1,0 %:**

Fördergegenstände	Zinszuschuss	Zinssatz Kreditnehmer
Be- und Verarbeitung sowie Vermarktung, Biomasseheizanlagen, Verbesserung der Umweltwirkung, Gartenbau, Obstbau und Weinbau (Schutz) sowie für alle übrigen AIK-Förderfälle in benachteiligten Gebieten	50 %	0,50 %
Bei allen übrigen AIK- Förderfällen	36 %	0,64 %

Wo ist das Ansuchen einzureichen?Einreichsstelle/Bewilligungsstelle:**Burgenländische Landwirtschaftskammer, Abteilung III, Esterhazystraße 15, 7000 Eisenstadt**Aufgabe der Bewilligenden Stelle:

Die Bewilligende Stelle hat das Vorhaben zu beurteilen und die dafür erforderlichen Verwaltungskontrollen durchzuführen, wie z. B. Vorliegen der Förderfähigkeit des Förderungswerbers und der fachlichen Förderungsvoraussetzungen, Förderfähigkeit und Plausibilisierung der angegebenen Kosten und Erfüllung der Auswahlkriterien.

Fortsetzung auf Seite 14

Fortsetzung von Seite 13

Auswahlverfahren

Alle bis zu einem Stichtag vollständig eingereichten Anträge werden hinsichtlich der Förderungsvoraussetzungen beurteilt. Anschließend werden diese Anträge im Rahmen eines Auswahlverfahrens nach bundesweit einheitlich vorgegebenen Kriterien bewertet. Um für eine Förderung in Betracht zu kommen, muss zumindest die Mindestpunktzahl von 5 erreicht werden.

Vorhaben, welche die Mindestpunkte von 5 erreichen, jedoch aus budgetären Gründen nicht berücksichtigt werden können, kommen automatisch ins nächste Auswahlverfahren. Können diese Vorhaben dort wieder nicht bewilligt werden, sind diese abzulehnen.

Das Auswahlverfahren wird die Budgetverfügbarkeit bis zum Ende der Förderperiode LE 14-20 sicherstellen.

Erster Stichtag: 31. Juli 2015

Der erste Stichtag für vollständige Anträge wird der 31. Juli 2015 sein. Weiters wird es noch die Stichtage 30. September und 30. November 2015 und somit weitere Auswahlverfahren geben.

Auswahlkriterien

Investitionen in Biomasseheizanlagen, Bienenhaltung, Bergbauernspezialmaschinen, gemeinschaftlicher Erwerb von definierten Maschinen und der Fördergegenstand Verbesserung der Umweltwirkung gelten als ausgewählt - sie werden nicht in das Auswahlverfahren einbezogen.

5.1.3. Tabelle zu den Auswahlkriterien einschließlich Punkteschema zu Vorhabensart 4.1.1.

4.1.1. Investitionen in die landwirtschaftliche Erzeugung			
Auswahlkriterien	Punkte		Nachweis
	möglich	erreicht	
Qualifikation			
Höhere berufliche Qualifikation in Form der Facharbeiterausbildung oder	2		Zeugnis
Höhere berufliche Qualifikation in Form der Meisterausbildung oder höher	4		
Betriebswirtschaftliche Betrachtung			
Betriebskonzept mit mindestens 2 Szenarien oder Varianten	3		Projektunterlagen
Qualität und Produktion			
Selbstversorgungsgrad österreichweit nicht erreicht	3		Grüner Bericht
Nutzung regionaler Marktchancen	1		Projektunterlagen - Betriebskonzept
Mitgliedschaft bei einem Qualitätsprogramm oder definierten Verbänden	2		Mitgliedschaft
Innovationspotenzial			
Hoher Innovationsgehalt	2		Projektunterlagen
Tierschutz und Tiergesundheit			
Besonders tierfreundliche Haltung	2		Projektunterlagen
Mitgliedschaft beim Tiergesundheitsdienst	2		Nachweis
Wirtschaftsweise			
Biologische Wirtschaftsweise	1		Vertrag Mehrfachantrag Rechnung
Teilnahme an mindestens einer Agrarumweltmaßnahme (inkl. Nützlingseinsatz) oder Tierschutzmaßnahme Weide	1		
Emissionsverminderung			
Umrüsten bestehender offener Güllegruben zu solchen mit fest verbundener baulicher Abdeckung	3		Projektunterlagen
Investition in Düngersammelanlagen für wirtschaftseigenen Dünger mit einer Lagerkapazität von über 8 Monaten	1		Projektunterlagen
Bewässerung/ Beregnung			
Investition in Bewässerungsmaßnahmen bzw. Niederschlagswassernutzung	2		Projektunterlagen
Schutzmaßnahmen/ Schutz der Kulturen			
Schutzmaßnahmen (Wind, Hagel, Frost, Vogelfraß,...)	2		Projektunterlagen
Ressourcen- und Umweltschonung			
Investitionen zum Ressourcenschutz, zur Verminderung von Umweltbelastungen und zur Energieeinsparung	3		Projektunterlagen
Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen			
Investitionen zur Steigerung der lw. Produktion	1		Projektunterlagen
Investitionen zu Verbesserung des Produktionsprozesses oder der Hygiene	1		Projektunterlagen
Investitionen zur Lagerung von Produkten der landw. Erzeugung oder deren Vermarktung	1		Projektunterlagen
Gesamtpunkte:			
Mindestpunkte:	5		

Die Auswahlkriterien Qualifikation, betriebswirtschaftliche Betrachtung und Wirtschaftsweise sind betriebsbezogen und gelten für alle Förderungsgegenstände. Die restlichen Auswahlkriterien werden abhängig von den eingereichten Fördergegenständen bewertet.

Wie bereits erwähnt liegen die Antragsformulare in den Landwirtschaftlichen Bezirksreferaten auf. Die Beraterinnen und Berater in den Landwirtschaftlichen Bezirksreferaten sind bemüht alle interessierten Landwirte richtliniengemäß zu informieren und bei der Antragstellung zu unterstützen, daher wird um rechtzeitige Terminvereinbarung gebeten.

Dipl.-Ing. Josef Kugler



NEUES PROGRAMM DER LÄNDLICHEN ENTWICKLUNG 2014-2020

PV-Förderung im Rahmen der LE

Photovoltaik-Anlagen in der Land- und Forstwirtschaft können nun auch im Rahmen eines neuen Programmes der Ländlichen Entwicklung 2014-2020 und des Klima- und Energiefonds gefördert werden.

JOHANNES FANKHAUSER, LK ÖSTERREICH

Für viele land- und forstwirtschaftliche Betriebe ist die Nutzung einer Photovoltaik-Anlage interessant. Gefördert werden neu installierte, im Netzparallelbetrieb geführte Photovoltaik-Anlagen größer 5 kWpeak und bis inklusive 30 kWpeak. Einreichen können alle österreichischen land- und forstwirtschaftlichen Betriebe mit entsprechender Betriebsnummer (LFBIS) aus Gemeinden mit einer Einwohnerzahl < 30.000.

Antragsberechtigte und Fördersätze

Bei der Förderung handelt es sich um einen nicht rückzahlbaren Pauschalbetrag, der nach Umsetzung und Vorlage der Endabrechnung ausbezahlt wird. Die Förderung wird mit

Pauschalen berechnet, allerdings bis zu maximal 40 % der anrechenbaren förderfähigen Kosten. Gefördert werden nur Nettokosten. Die Rechnung für die Photovoltaik-Anlage muss von einem befugten Unternehmen auf den/die Antragsteller ausgestellt sein. Förderpauschale: Freistehende Anlagen/Aufdachanlagen: 275 €/kWpeak Gebäudeintegrierte Photovoltaik-Anlagen: 375 €/kWpeak

Auswahlverfahren

In einem ersten Schritt werden alle Anträge auf Einhaltung der Zugangsvoraussetzungen des Förderprogramms LE 14-20 geprüft. Die Vorhaben werden nachfolgend einem Auswahlverfahren (siehe Tabelle) unterzogen. Projekte,

die die Mindestpunktzahl von fünf Punkten erreichen, werden nach der erreichten Punkteanzahl gereiht und abhängig vom Budget für eine Förderung ausgewählt.

Antragstellung

Die Antragstellung erfolgt ausschließlich elektronisch (www.pv-lw.klimafonds.gv.at) Die Antragstellung für die Förderung muss vor der ersten rechtsverbindlichen Bestellung von Anlagenteilen, vor Lieferung, vor Baubeginn oder vor einer anderen Verpflichtung, die die Investition unumkehrbar macht, erfolgen.

Welche Investitionskosten sind förderbar?

- PV-Module
- Wechselrichter
- Batterien, Akkus

- Aufständungen, Nachführsysteme
- Installation, Montage, Kabelverbindungen, Schaltschrankumbau
- Blitzschutz, Datenlogger
- Notwendiger Umbau des Zählerkastens
- Planung

Einreichfristen

Ende der Ausschreibung für „Photovoltaik-Anlagen in der Land- und Forstwirtschaft“ ist heuer der 13. November. Es werden im Rahmen der Programmausschreibung im Jahr 2015 insgesamt vier Auswahlrunden durchgeführt. Für Photovoltaik-Anlagen mit einer Größe von 5 kWpeak und kleiner wird empfohlen, im Rahmen der Förderaktion „Photovoltaik-Anlagen 2015“ des Klima- und Energiefonds einzureichen (www.pv.klimafonds.gv.at).

Weitere Informationen:

Unter www.pv-lw.klimafonds.gv.at findet man detaillierte Informationen zur Förderaktion. Für weitere Auskünfte steht das Serviceteam „Photovoltaik-Anlagen in der Land- und Forstwirtschaft“ der Kommunalkredit Public Consulting (Telefon: 01/31631-713; E-Mail: umwelt@kommunalkredit.at) gerne zur Verfügung.

Auswahlkriterium	Mögliche Punkte	
Positiver Umweltbeitrag (Inzidenz < 0,02)	>5,5 t/a	2
	bis 5,5 t/a	1
Ökologische/Nachhaltige Aspekte (PV in der Landwirtschaft - Anlagentyp)	Dachanlagen	2
	Freiflächen	1
Größe der Anlage	<15 kW	2
	15-30 kW	1
Kombination von Maßnahmen (Anlage mit Speicher)	ja	2
	nein	1
Ausrichtung der Anlage (Süd-West)	ja	2
	nein	1
Gesamtpunkteanzahl:		10
Mindestpunkteanzahl:		5

= Berechnung der CO₂-Einsparung mit 0,37 t/a pro kWpeak
 = Gebäudeteilweise Anlagen und nur Dachanlagen zu bezeichnen
 = Süd-West-Anlagen sind Anlagen, welche aus 2 Photovoltaik-Modulreihen bestehen, die ungefähr in Richtung Westen und Osten orientiert sind.